

45.) BUND Kreisgruppe Ammerland vom 27.11.2015

In dem Verfahren 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe geben wir im Namen der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende **Einwendung** ab, die gleichzeitig **Stellungnahme** im Sinne des Naturschutzrechts sowie **Äußerung** im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.

Unsere Einwendung vom 05.12.2014, die wir nochmals beifügen, halten wir in vollem Umfang aufrecht, sofern sie die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe betreffen. Das begründet sich darin, dass die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegenden Gutachten dem Stand von Dezember 2014 oder früher entsprechen und darüber hinaus unsere Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten.

Außerdem machen wir eine unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung geltend. Nach unserer Kenntnis wurde die Auslegung der beabsichtigten 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe im Ammerland nicht öffentlich bekannt gemacht. Wie aber bereits in der Stellungnahme vom 05.12.2014 ausgeführt, würden sich die geplanten Windenergieanlagen, für die die Flächennutzungsplanänderung die Vorbereitung treffen soll, auch materiell auf das Ammerland auswirken.

Wir bemängeln außerdem zusätzlich, dass ausschließlich die Potentialfläche Heinfelde avifaunistisch untersucht und damit kein Vergleich zu anderen Potentialflächen vorgenommen wurde. Auf die fehlende Abschichtung der Planung hatten wir bereits in unserer Einwendung vom 05.12.2014 hingewiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Stellungnahme die Einwendung vom 05.12.2014 erneut vorgetragen werden. Diese Stellungnahme wurde bereits abgewogen und die Abwägung mitgeteilt. Sie wird im Folgenden (kursiv) wiedergegeben und in einzelnen Punkten ergänzt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgte zusätzlich im Internet, was insbesondere die Beteiligung der Einwohner der benachbarten Gemeinden erleichtert hat. Zu weiteren öffentlichen Bekanntmachungen war die Stadt Friesoythe nicht verpflichtet.

Das Plangebiet wurde auf Grundlage einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien und nach den in der Begründung dargestellten Gesichtspunkten Abwägungsgesichtspunkten ausgewählt. Dabei wurde auch die inzwischen für das Plangebiet (Potentialfläche 4) vorliegenden faunistischen Untersuchungen in den Blick genommen. Eine avifaunistische Untersuchung aller Potentialflächen war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 05.12.2014:

In den Verfahren Bebauungsplan Nr. 216 (Windpark Heinfeld) und 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 216, öffentliche Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung vom 24.10.2014, geben wir im Namen der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende **Einwendung** ab, die gleichzeitig **Stellungnahme** im Sinne des Naturschutzrechts sowie **Äußerung** im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist. Wir beziehen uns bei unserem Vortrag auf beide mit einander zusammenhängende Verfahren, ohne dies explizit kenntlich zu machen.

Die Beteiligung der BUND-Kreisgruppe Ammerland an dem Verfahren ergibt sich aus der folgenden Betroffenheit von Natur und Landschaft im Landkreis Ammerland:

Der geringste Abstand der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 216 beträgt 200 m, derjenige Abstand der nahegelegensten Windenergieanlage (WEA) beträgt 250 m. Damit wirkt das Vorhaben mit der Kulisse der WEA optisch auf das Schutzgut „Landschaft“ in das Ammerland hinein (Reichweite der Beunruhigung der Landschaft durch Schattenwurf gemäß Schattenwurfgutachten pdf-S. 12: 2152,07 m; siehe auch Abbildung 2, pdf-S. 20 des genannten Gutachtens). Die geplanten WEA können sich auch materiell auf Tiere im Ammerland auswirken aufgrund der folgenden Wirkfaktoren (eine Aussage, ob sich die potentiellen Auswirkungen erheblich auswirken können, erfolgt an dieser Stelle nicht und ist für die Fragestellung nicht relevant):

- Die zu erwartenden Schallimmissionen, die eine Vergrämung von Tierarten verursachen können, wirken sich im Ammerland aus (siehe u. a. S. 39 des Schallgutachtens). Die meisten unter-

Beschlossene und mitgeteilte Abwägung nach der 1. öffentlichen Auslegung zum BP Nr. 216 und zur 64. Änderung des FNP (kursiv)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND Kreisgruppe Ammerland aufgrund der Auswirkungen der Planung im Bereich des Landkreises Ammerland Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 216 sowie die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe vorbringt.

suchten Immissionspunkte sind deutlich weiter entfernt als die Landkreisgrenze.

- *Die Beunruhigung des Lebensraumes von Tieren durch Schattenwurf wirkt weit in das Ammerland hinein (s. o. zu Reichweite des Schattenwurfs).*
- *Von den WEA verursachte Turbulenzen mit potentiellen Auswirkungen insbesondere auf Fledermäuse wirken in das Ammerland hinein: Bei überströmten festen Hindernissen stellt sich etwa nach der 20-fachen Hindernishöhe die ursprüngliche Windgeschwindigkeit wieder ein. Das kann nicht auf WEA übertragen werden. Deshalb wird hilfsweise auf eine gängige Größe zum voll ausgebildeten Nachlauf bei WEA zurückgegriffen. Der voll ausgebildete Nachlauf stellt sich typischerweise drei bis fünf Rotordurchmesser (also in diesem Fall 345 bis 575 m) hinter der WEA ein. Mindestens bis zu diesem Abstand muss mit Turbulenzen gerechnet werden. Diese reichen folglich ins Ammerland hinein.*
- *Lichtreflexe, Beleuchtung: Lichteffekte wirken weit in das Ammerland hinein.*

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann der Bebauungsplan Nr. 216 nicht aufgestellt und beschlossen und die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe nicht beschlossen und vollzogen werden. Dem stehen die folgenden Mängel entgegen:

1. *Die Potentialstudie Windenergie unterscheidet nicht zwischen so genannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen.*
2. *Es wird gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen.*
3. *Das Fledermausgutachten bescheinigt einerseits ein bedeutendes Fledermausvorkommen und bezieht sich andererseits auf diskussionswürdige Wetterdaten.*
4. *Das avifaunistische Gutachten spiegelt in Teilbereichen nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wider und bietet damit keine ausreichend sichere Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen.*
5. *Es fehlen Aussagen zu den Folgen der Durchbrechung der Ur-*

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

schicht der Moorstandorte durch die Errichtung der WEA und die Kranaufstellflächen.

6. *Alternativprüfung führt zu falschen Schlüssen.*

1. Die Potentialstudie Windenergie unterscheidet nicht zwischen so genannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen

Die fehlende Abschichtung bei der planerischen Herleitung der Flächen für den hier zur Rede stehenden Bebauungsplan lässt die vorbereitende Bauleitplanung unwirksam werden. Dies wird durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2012 bestätigt (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Danach hätte die Kommune bei der Ausarbeitung der Potentialstudie Windenergie oder grundsätzlich bei Erarbeitung eines Planungskonzeptes für Windenergie im Rahmen der Abwägung zwischen den Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen) und den Flächen, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen), differenzieren müssen. Werden weiche nicht von den harten Tabuzonen abgegrenzt, ist der Abwägungsvorgang offensichtlich fehlerhaft. In der Begründung zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts heißt es:

„Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzeptes vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien („harte“ Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche“ Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu

Zu 1.)

Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie 2012 wurden in Anlehnung an die Rechtsprechung in der 1. Untersuchungsstufe im ersten Schritt Ausschlussflächen und in einem zweiten Schritt Vorsorgeabstände zur Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt. Die gewählten Vorsorgeabstände wurden jeweils begründet. Das entspricht zum überwiegenden Teil dem vom BVerwG (Urteil vom 13.12.2012) geforderten Vorgehen, da die Ausschlussflächen als harte Tabuzonen und die Vorsorgekriterien als weiche Tabuzonen interpretiert werden können. Bei den Ausschlussflächen wurden im Rahmen der Potenzialstudie 2012 allerdings keine Mindestabstände berücksichtigt. Da jedoch zu Siedlungsflächen oder Einzelhäusern bestimmte Abstände nach der bestehenden Rechtslage einzuhalten sind, wurden diese Mindestabstände bei den Ausschlussflächen (als harte Tabuzonen) nun im Rahmen der Begründung zur 64. Änderung des FNP in einer Ergänzung zur Potenzialstudie berücksichtigt.

Mit dieser Erweiterung der Ausschlussflächen (= harte Tabuzonen) um Mindestabstände können die „Potenzialflächen nach harten Tabuzonen“ sinnvoller mit den „Potenzialflächen nach weichen Tabuzonen“, verglichen werden. Damit wurde zum einen der Abwägungsspielraum, den die Stadt Friesoythe bei der Planung hat, deutlicher zum Ausdruck gebracht und zum anderen ein weiterer Maßstab für die Beurteilung der Frage, was ein „substanzialer Raum“ für die Windenergienutzung ist, bezogen auf die Stadt Friesoythe dargestellt.

Die hierbei vorgenommene Ergänzung der Potenzialstudie

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden könne – die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren.“

Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Unterscheidung zwischen zwingenden Ausschlussgründen für eine Windenergienutzung ("harte Kriterien") und der Abwägung zugänglichen „weichen“ Kriterien unmittelbar aus der Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB und dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB folge. Die Stadt Friesoythe hat bei der planerischen Vorbereitung der Windpotentialflächen aber nicht abschnittsweise zwischen „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien unterschieden und in der Folge diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar dokumentiert. Möglicherweise hätten sich bei einer abgeschichteten Planung und einer Unterscheidung in harte und weiche Ausschlusskriterien andere Potentialflächen gefunden, die bisher ausgeschlossen wurden, und damit ein abweichendes Abwägungsergebnis ergeben. Das Erfordernis einer abschnittweisen Ausarbeitung des Planungskonzeptes ist nicht neu und ergibt sich u. a. aus einer Rechtsprechung von 2009 (vgl. Beschluss vom 15. September 2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - BRS 74 Nr. 112).

Damit sind die Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 216 unwirksam.

änderte jedoch zunächst nichts an den maßgeblichen weichen Tabuzonen (Vorsorgeabstände - Schritt 2), durch die sich die Potenzialflächen 2012 erst ergeben haben. Diese Ergänzung des ersten Schritts führt damit zu keinen abweichenden Potenzialflächen.

Die Stufe 2, d.h. der bewertende Vergleich zwischen den sich ergebenden Potenzialflächen (= Schritt 3, Abwägung), konnte damit weiterhin aus der Potenzialstudie 2012 übernommen werden, da wie oben dargelegt (trotz der Änderung in Schritt 1), für die Einzelabwägung die gleichen Potenzialflächen zu vergleichen waren.

Die bisherige Abwägung wird folgendermaßen ergänzt:

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Grundlagen ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen. Da die 1. Änderung des FNP 1998 bereits eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich im Gebiet der Stadt Friesoythe erzielt, betrifft die 64. Änderung des FNP ausschließlich das vorliegende Plangebiet und wirkt sich daher nicht zusätzlich auf den übrigen Außenbereich aus. Eine Überplanung der mit der 1. Änderung dargestellten Sonderbauflächen und eine Aufhebung der bestehenden Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich sind nicht beabsichtigt. Für die Standortauswahl und die Begründung der zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung wurde unabhängig davon die neue Potenzialstudie 2012 herangezogen. Dabei wurden auch harte Tabuzonen und ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP 1998 in den Blick genommen. Dieses Verfahren kann auch einer positiven Begründung der Standortauswahl dienen.

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

2. Es wird gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen

Die Untersuchungen zum Vorkommen und zur Raumnutzung von Fledermäusen sowie zur Avifauna zeigen, dass das Vorhaben mit sehr großer Wahrscheinlichkeit gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. In den Unterlagen findet sich keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Aufgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es zu klären, ob die dargestellten artenschutzrechtlichen Hindernisse überwunden werden können. Davon ausgehend, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung tatsächlich gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, muss der Ausnahmetatbestand angemessen begründet werden. Das ist hier nicht der Fall.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass diese Prüfung bereits in der Flächennutzungsplanung vorgenommen werden muss und nicht auf das nachgeordnete BImSchG-Verfahren verschoben werden kann. Ansonsten ist eine Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich, was zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplans führen kann. Die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan setzt voraus, dass diese Flächen grundsätzlich für diese bauliche Nutzung geeignet sind. Für die Planungssicherheit hat ein Investor darüber hinaus ein Recht darauf, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Realisierungschancen abschätzen zu können.

3. Das Fledermausgutachten bescheinigt einerseits ein bedeutendes Fledermausvorkommen und bezieht sich andererseits auf diskussionswürdige Wetterdaten

Wir kritisieren, dass der Bebauungsplan Nr. 216 und die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe mitten in ein Gebiet mit bedeutendem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten hineingesetzt werden soll. Der Gutachter stellt selbst fest, dass eine Kollision von Fledermäusen mit den geplanten WEA

Zu 2.)

Mit dem avifaunistischen Fachbeitrag von Dipl. Biol., Dipl. Ing. Frank Sinning wurden die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Brut- und Rastvögel nach § 44 BNatSchG inhaltlich abgearbeitet. Eine förmliche Darstellung mit separater Auflistung der Verbotstatbestände wird ergänzend in den Umweltbericht eingearbeitet. Das Gutachten zur Avifauna geht ausführlich auf das vorgefundene Artenspektrum und mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ein. Unüberwindbare Beeinträchtigungen für Vögel wurden dabei nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten Kiebitz und Wachtel vollständig ausgeglichen werden.

Gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird damit nicht verstoßen

Zu 3.)

Die im NLT-Papier geforderten Abstände sind auch im Fachbeitrag erwähnt.

Die vorliegende Potenzialfläche wurde aus drei Potenzialflächen nicht aufgrund ihrer faunistischen Bedeutung sondern aufgrund andere Belange vorrangig ausgewählt, jedoch mit

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

nur durch Abschaltzeiten verhindert werden kann. In der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (Stand Oktober 2014) heißt es, dass „im Interesse der Planungssicherheit (...) Vorrang- bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dargestellt werden [sollten], wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und Landschaftsbild nach den verfügbaren Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann“. In der Arbeitshilfe wird außerdem ein einzuhaltender Abstand von 200 m von WEA (äußere Flügelspitze) zu bedeutenden Fledermausvorkommen angegeben. Dies ist hier nicht der Fall. Die vorliegende Planung ignoriert folglich gleich in mehreren Punkten die Empfehlungen des NLT.

Vorausgesetzt die Stadt Friesoythe hält an der vorgelegten Planung fest, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass aufgrund des bedeutenden Fledermausvorkommens umfangreiche Abschaltzeiten unumgänglich sind, um dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Diese können sich keinesfalls nur auf den Herbstzug und den Zeitraum von August bis Mitte Oktober beziehen, wie im Fledermausgutachten dargestellt. Wegen der Raumnutzung des Gebietes durch Fledermäuse auch im Frühjahr und Sommer müssten die Anlagen schon aus Vorsorgegründen jährlich mindestens von Mitte April bis Mitte September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und von Mitte September bis Ende Oktober von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden, wenn bei trockenen Wetterlagen die Außentemperatur mehr als 10°C beträgt und die Windgeschwindigkeit unter 8 m/s liegt.

dem Vorbehalt, dass keine artenschutzrechtlichen Belange einer Verwirklichung entgegenstehen. Das Erfordernis auf einen generellen Verzicht auf diesen Standort hat sich durch den Fachbeitrag auch unter Prüfung der Verbotstatbestände nicht ergeben. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte wurde aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Anlagen sowie aufgrund der Abstände zu Wohnbebauung und der Vermeidung weiterer Leistungsbegrenzungen verworfen. Deshalb stellen Abschaltzeiten die einzig mögliche Vermeidungsmaßnahme dar. Diese werden im Fachbeitrag konkret benannt und beschränken sich nicht auf den Zeitraum von August bis Mitte Oktober, sondern erstrecken sich auch auf den Zeitraum vom Frühjahr und den Sommer.

Auszug aus dem Fachbeitrag (S. 30 bis 31):

„(...) Diese unsichere Datenlage bedingt eine vorsorgliche Abschaltung der WEA in der Nähe von HK-Standort 6 und im nordöstlichen Bereich des UG (im April und Anfang Mai nur erste Nachthälfte, ab Mitte Mai von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang). Allerdings sollte diese Abschaltung unbedingt überprüft werden durch ein Monitoring, um zu klären ob hier wirklich in dieser Zeit Schlag stattfindet. Aus rein fachlichen Gründen wäre daher hier für diesen Zeitraum ein Monitoring an laufenden WEA durchzuführen.

Die hohen sommerlichen Bedeutung der HK 2 bis 5 werden vor allem durch eine extrem hohe Aktivität am 22.7. hervorgerufen, während die übrigen Sommertermine nur eine geringe Aktivität verzeichneten. Bei einer Festlegung von Abschaltzeiten sollte die insofern berücksichtigt werden, dass geplanten WEA innerhalb dieser gepufferter Flächen erst ab Mitte Juli abgeschaltet werden müssen.

Bei geplanten WEA im Pufferbereich der HK 6 gilt im Sommer vergleichbares wie für das Frühjahr angeführt (s.o.). Da auch hier lediglich ein sehr früher sommerlicher Termin zur hohen Bedeutung dieses HK-Standortes im Sommer führt, sollte diese

Bei den Untersuchungen im Frühjahr (April bis einschließlich Mai 2013) waren die Nächte noch recht kühl und lagen um 10°C. Das ist jedoch die Temperatur, ab der Fledermäuse erst verstärkt ausfliegen. Es ist also durchaus denkbar, dass im Frühjahr höhere Fledermausaktivitäten vorhanden waren, die wegen der kühlen Nächte nicht registriert wurden. Auch wegen der oben geschilderten hohen Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse, halten wir eine Wiederholung der Untersuchungen für angeraten, um eine hinreichende Planungssicherheit erlangen zu können bzw. ggf. den Standort für WEA auszuschließen.

4. Das avifaunistische Gutachten spiegelt in Teilbereichen nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wider und bietet damit keine ausreichend sichere Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen

Das avifaunistische Gutachten bescheinigt dem Planungsgebiet im direkten Bereich der geplanten WEA eine regionale Bedeutung für Brutvögel. Ausschlaggebend sind vor allem das Vorkommen von für WEA-Vorhaben planungsrelevanter Arten der Offen- und Halboffenlandschaft, wie Kiebitz, Großem Brachvogel, Feldlerche und anderen. Auch der südlich angrenzende Bereich mit den Abbauflächen ist von regionaler Bedeutung für Brutvögel.

Die Anlagen sollen mitten in das Gebiet mehrerer Brutkolonien des Kiebitz' gestellt werden. Die dramatischen Bestandsrückgänge des Kiebitz' sind bekannt. Ein Aufstellen von WEA in diesem Bereich verbietet sich. Dies betrifft insbesondere die Anlagen 2 bis 4. Nach der unveröffentlichten „Fachkonvention Abstandsempfehlungen“ ist

Abschaltung unbedingt überprüft werden durch ein Monitoring, um zu klären ob hier wirklich in dieser Zeit Schlag stattfindet. Aus rein fachlichen Gründen wäre daher hier für diesen Zeitraum ein Monitoring an laufenden WEA durchzuführen.“ Entsprechende Aussagen zu den erforderlichen Abschaltzeiten wurden auch in die Begründung aufgenommen.

Auf die Witterungsbedingungen kann selbstverständlich kein Einfluss genommen werden. In der Bewertung der Ergebnisse sind die Witterungseinflüsse berücksichtigt worden. Erfahrungsgemäß hätten andere Bedingungen jedoch grundsätzlich keine sehr abweichenden Ergebnisse geliefert. Eine Wiederholung der Untersuchungen aufgrund abweichender Witterungsbedingungen ist nicht notwendig.

Zu 4.)

Die Beurteilungen im Fachbeitrag zu den potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Vogelarten beruhen auf fundierten Studien von fachlich anerkannten Biologen und werden nicht angezweifelt. Die „Fachkonvention Abstandsempfehlung“ besitzt keine rechtliche Bindung.

Die Studie zu den Brut- und den Gastvögeln wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe nach anerkannten Erfassungsmethoden durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet geht mit 1.000 m Umkreis bei Brutvögeln und 2.000 m bei Rastvögeln ebenso wie auch die Untersuchungsichte teilweise noch über sonst fachlich übliche Empfehlungen

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

aus fachlicher Sicht ein Mindestabstand von 500 m um Brutvorkommen bedrohter, störungsempfindlicher Wiesenvogelarten, wie dem Kiebitz, geboten (siehe dazu Matthias Schreiber (2014): Artenschutz und Windenergieanlagen. NuL 46 (12), 2014, S. 361-369). Eine Diskussion der Brutvogelvorkommen ist vor dem Hintergrund der zitierten fachlichen Abstandsempfehlungen nachzuliefern. Ausweislich zahlreicher Fotos und Videos von rastenden Gänsen und Kranichen der nahegelegenen Bevölkerung, die Ihnen sicherlich vorliegen, wird der geplante Geltungsbereich des Sondergebietes Windenergie und die vorgesehenen WEA-Standorte direkt weit aus intensiver von Gastvögeln genutzt, als dies im avifaunistischen Gutachten dargestellt ist. Die Bewertung des Gebietes für Gastvögel ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Daten neu vorzunehmen.

Es muss außerdem mit Wechselbeziehungen mit den für Brut- und Rastvögel bedeutsamen Naturschutzgebieten „Vehnemoor“ (ca. 1,5 km entfernt), „Moorkamp“ (ca. 1 km entfernt) und „Ahrensdorfer Moor“ (ca. 1 km entfernt) ausgegangen werden. Mit den zu erwartenden Wechselbeziehungen und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Avifauna setzen sich weder das avifaunistische Gutachten noch die Begründung auseinander. Dies ist nachzuholen.

5. Es fehlen Aussagen zu den Folgen der Durchbrechung der Urschicht der Moorstandorte durch die Errichtung der WEA und die Kranaufstellflächen

Bezugnehmend auf den geotechnischen Bericht sollen die geplanten WEA bis zu einer Tiefe von 3,30 m gegründet werden. Damit werden die oberen Torfschichten bereits durchteuft und die Urschicht wird durchbrochen. Auch unterhalb der Gründungsbasis finden sich noch Schichten mit gering oder nicht tragfähigem Untergrund. Für die Gründung der WEA muss deshalb teilweise bis zu

hinaus . Über individuelle Beobachtungen von Anwohnern kann im Fachbeitrag keine Aussage getroffen werden. Eine Neubewertung ist daher nicht erforderlich.

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Fachbeitrag berücksichtigt worden bzw. es sind die zu den Naturschutzgebieten bereits vorliegenden entsprechenden externen Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden. Eine negative Auswirkung auf die Naturschutzgebiete ist nach dem Fachbeitrag nicht festgestellt worden. Auch andere Wechselbeziehungen zwischen den genannten Naturschutzgebieten sind nicht festgestellt worden, zumal diese Gebiete durch die stark frequentierte Bundesstraße 401 getrennt werden.

Zu 5.)

Grundsätzlich wird bei den Erdarbeiten durch Sicherungsmaßnahmen der Schutz des Grundwassers gewährleistet. Die Bereiche, die im RROP des Landkreises Cloppenburg aus der Genehmigung ausgeklammert wurden und in denen nach Feststellung der Raumordnungsbehörde das LROP unmittelbar ein **Vorranggebiet** für die Rohstoffgewinnung (Torf bzw. Sand)

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

5,10 m Boden ausgekoffert werden. Auch für die Kranaufstellflächen muss der gering tragfähige Boden entfernt werden. Hierbei wird der Boden zumindest bis auf die Urschicht abgetragen. Eine Durchteufung der Urschicht kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Durchbrechung der Urschicht kann zu einer Störung der Grundwasserverhältnisse führen. Zum einen kann es zu einer Durchmischung von oberflächennahem „Moor“-Grundwasser mit unterhalb der Urschicht liegendem Grundwasser kommen. Zum anderen können die Durchbruchstellen wie Abflüsse wirken und das oberflächennahe „Moor“-Grundwasser in den Untergrund abfließen lassen. Die Folge wäre eine weitere Austrocknung der vorhandenen Torflagen. Die Folgen dieser zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser werden in den Unterlagen nicht betrachtet.

Hinzu kommt, dass Teilbereiche der Bebauungsplanfläche in einem Vorranggebiet für Torfabbau liegen. Bedingung für einen tieferen Torfabbau ist die Renaturierung durch Wiedervernässung. Mit mehreren „Abflüssen“ im Gebiet, kann eine Renaturierung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen gelingen. Wenn – wie zur Zeit von der Landesregierung vorgesehen – die Vorrangflächen für Torfabbau gestrichen und stattdessen Vorranggebiete für Torferhalt und Moorentwicklung ausgewiesen werden, ergibt sich ein ähnliches Problem. Das Entwicklungspotential der Flächen ist durch die „Abflüsse“ im Bereich der WEA nicht mehr gegeben. Aber auch für die Landwirtschaft ergeben sich Probleme, da durch die zusätzliche Trockenlegung der Torfböden sich selbst noch schneller verzehrt und auf den dann zutage tretenden Schwarztorfen nur noch unter großer Erschwernis oder gar keine Landwirtschaft mehr betrieben werden kann.

Wir bitten, eine Betrachtung der Folgen dieser zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und den Boden nachzuliefern und erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

festlegt, wurden aus dem Geltungsbereich des Plangebietes ausgeklammert. Ein kleinflächiger südöstlicher Teil des Plangebietes ragt hingegen noch in ein **Vorsorgegebiet** für Rohstoffgewinnung (Torf). In diesem Bereich ist jedoch keine Windenergieanlage geplant. Vorsorgegebiete stehen anderen Nutzungen jedoch auch nicht grundsätzlich entgegen. So stehen z.B. auch Torfabbaugelände einer Windenergienutzung nicht in jedem Fall unvereinbar entgegen.

Die bisherige Abwägung wird folgendermaßen ergänzt:

Nach dem neuen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LROP) vom 10.11.2015 liegt der südliche Bereich des Plangebietes in einem geplanten „Vorranggebiet Torferhaltung“. Die bisherigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden nach diesem neuen Entwurf des LROP überwiegend (d.h. ausgenommen im Bereich des genehmigten Sandabbaus) aufgehoben. Nach der gleichzeitig veröffentlichten Lesefassung des LROP-Entwurfs heißt es, dass Windenergieanlagen auch innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung errichtet werden können, da sie in der Regel die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen darstellen. Nach Aussage des Büro Ingenieurgeologie Dr. Lübke, das für den geplanten Windpark einen geotechnischen Bericht auf Grundlage von Rammkernsondierungen erstellt hat, ist durch die Baumaßnahme keine dauerhafte Austrocknung oder Beeinträchtigung des verbleibenden Torfkörpers zu erwarten. Sowohl die oberen Torfschichten als auch die unteren Sande sind wasserführend und nass und stehen in einem hydraulischen Kontakt. Sie bilden einen gemeinsamen Grundwasserleiter. Eine trennende Grundwassersperrschicht existiert nicht. Eine Wasserhaltung wird bei Bedarf ausschließlich für die Bauzeit benötigt. Danach wird sich das Grundwasser wieder auf das Ursprungsniveau einregeln, sodass durch die Planung nicht mit einer beschleunigten Torfzehrung zu rechnen ist.

6. Alternativprüfung führt zu falschen Schlüssen

Die Alternativprüfung kommt u. a. zu folgenden Schlüssen:

„Durch die gleichmäßige und aus technischen Gründen sinnvolle Anlagenverteilung werden zwar die in Anlage 7 beschriebenen Funktionsräume mit hoher und ihre Pufferflächen insbesondere im Sommer und Spätsommer jedoch nahezu das gesamte Plangebiet einnehmen, würde auch eine andere Anordnung keine wesentlich geringere Belastung verursachen. Daher sollen die Belange des Artenschutzes durch entsprechende Abschaltzeiten, die später durch ein Monitoring noch optimiert werden können, berücksichtigt werden.

Auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Brutvögel bestehen zur gewählten Anlagenkonfiguration keine sinnvollen Alternativen, da nahezu das gesamte Gebiet als Gebiet mit regionaler Bedeutung eingestuft wurde (siehe Anlage 6).“

Diese Schlussfolgerung können wir nicht nachvollziehen, denn ganz offensichtlich gibt der Verfasser ja selbst zu Bedenken, dass hinsichtlich der Bedeutung für Fledermäuse und Brutvögel das komplette Plangebiet von hoher Bedeutung ist. Die Schlussfolgerung kann dann nicht sein, dass es „egal“ ist, wo man die Anlagen hinsetzt, sondern müsste in die Richtung gehen, aufgrund der Bedeutung des Gebietes von einer Ausweisung als Sonderstandort Windenergie abzusehen.

Zu 6.)

Die Alternativprüfung ist zum einen vor dem Hintergrund der Flächenauswahl der Potenzialstudie und zum anderen hinsichtlich der Anordnung der konkreten Standorte im Plangebiet z.B. bei den notwendigen Abstände der WEA untereinander, den Auswirkungen auf Natur- und Landschaft (insbesondere den Artenschutz) sowie den einzuhaltenden Abständen aufgrund für den Menschen störender Auswirkungen durchzuführen.

Im Rahmen der Potenzialstudie wurden bei der Flächenauswahl in der 1. Untersuchungsstufe 18 Potenzialflächen ermittelt, die sich durch Berücksichtigung der weichen Tabuzonen (Vorsorgekriterien) ergeben. In einer 2. Untersuchungsstufe wurden diese Potenzialflächen für Windenergie zu konkurrierenden Belangen (Windparkabstände, Landschaftsbild, Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes, Aussagen des RROP und Erholungsfunktion der Landschaft) in Beziehung gesetzt. Im Ergebnis wurden 3 Potenzialflächen in die weitere Betrachtung einbezogen. Andere Flächen waren wegen deutlich höherer avifaunistischer Bedeutung oder wegen andere Belange ausgeschieden.

Die vorliegende Potenzialfläche wurde aus diesen 3 Flächen nicht aufgrund ihrer faunistischen Bedeutung sondern aufgrund andere Belange vorrangig ausgewählt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass keine artenschutzrechtlichen Belange einer Verwirklichung entgegenstehen. Wie die faunistischen Untersuchungen gezeigt haben, kann die vorliegende Fläche, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen trotz ihrer Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse entwickelt werden.

Hinsichtlich der konkreten Anordnung der WEA im Plangebiet waren bezüglich der Brutvögel keine wesentlich geringer belastenden Konstellationsmöglichkeiten erkennbar. Hinsichtlich der

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Abschließendes Fazit:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sind der Bebauungsplan Nr. 216 und die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe nicht beschluss- und vollzugsfähig und es können keine rechtsverbindlichen Beschlüsse herbeigeführt werden. Sollte die Stadt Friesoythe an der vorgelegten Bauleitplanung festhalten wollen, müssen mindestens Aussagen zur Planungsabschichtung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Nachkartierungen zu Fledermäusen und zur Avifauna sowie Betrachtungen der Auswirkungen auf das Grundwasser infolge Durchteufens der Urschicht nachgeliefert werden. Die Unterlagen sind nach Fertigstellung der Ergänzungen/Überarbeitungen erneut öffentlich auszulegen und es ist nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Fledermäuse wäre eine Verschiebung der Standorte 1 sowie 4 und 5 zu Lasten der Abstände zwischen den WEA sowie der nördlich liegenden Wohnbebauung denkbar. Dies hätte jedoch zu weiteren Leistungsreduzierungen geführt. Da die Beeinträchtigung der Fledermäuse durch entsprechende Abschaltzeiten vermieden werden kann, wurde dem der Vorzug gegeben.

Die wesentlichen, für die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung beachtlichen Belange wurden berücksichtigt. In den Planunterlagen wurden diese Belange ausreichend dargelegt. Nachkartierungen sind für die Planungsentscheidung nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange und die Voraussetzungen für entsprechende Ausnahmegenehmigungen wurden in den ausgelegten Unterlagen (Begründung und faunistische Fachbeiträge) in dem für die Bauleitplanung ausreichenden Maß dokumentiert.

Die Ergänzung der Begründung hinsichtlich des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat daher im Wesentlichen formalen bzw. redaktionellen Charakter für die abschließende Beschlussfassung und wird nicht daher erneut ausgelegt.

46.) Stellungnahme vom 12.11.2015

Ich habe viele Jahre in Osterscheps, Am Pool, gelebt. Seit einiger Zeit wohne ich in Garrel-Nikolausdorf. Meine Schwester und ich sind häufig bei unserem Vater in Osterscheps. Dessen Haus steht in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark.
Durch die Windkraftanlagen in der Gemeinde Garrel weiß ich, dass diese ganz schön Lärm machen. Ich kann mir vorstellen, dass man dann nachts nicht mehr so gut schlafen kann, wenn diese riesigen Anlagen auch noch so dicht am Haus meines Vaters stehen sollen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Außerdem habe ich mich über den sog. „Infraschall“ informiert, der Menschen krank machen kann. Ich glaube nicht, dass die Ärzte lügen und habe Angst davor. Ich habe gelesen, dass in anderen Ländern Windkraftanlagen deshalb mindestens fünf Kilometern von Häusern entfernt gebaut werden müssen. Ist es wahr, dass in Heinfelde nur 650 Meter Entfernung eingehalten werden sollen? Das ist doch viel zu wenig.

Wir haben bei uns zu Hause in Osterscheps sehr viele Fledermäuse und Vogelarten. Gerade letztes Wochenende habe ich wieder sehr viele Zugvögel gesehen, insbesondere Gänse und Kraniche fliegen dann über unser Haus und landen im Moor. Viele von denen würden wohl von den sich drehenden Flügeln der riesigen Windräder „zerschreddert“ werden. Der Gutachter sagt, es sind wohl Zugvögel da, aber sie würden nicht im Gebiet des Windparks rasten. Das kann gar nicht sein. Die Wege führen doch mitten durch den Windpark und die Gänse und Kraniche sehe ich links und rechts neben diesen Wegen. Die Stadt Friesoythe hat sich offenbar keine große Mühe gemacht, die beste Fläche für einen Windpark zu finden. Man hat nur die Fläche in Heinfelde untersucht. So kann man natürlich keine Vergleiche anstellen.

des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen, Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bewertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopu-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Der Windpark ist vom Landkreis nicht genehmigt worden. Vermutlich weil eben nur Heinfelde untersucht worden ist. Ich verstehe nicht, warum man trotzdem weitermacht. Was ist denn jetzt geändert worden? In so kurzer Zeit kann man doch gar nicht alle anderen Flächen untersuchen.

In Bösel ist gerade eine Straße komplett weggebrochen, weil dort in der Nähe Sand abgebaut wird. Ein Gutachter hatte vorher „festgestellt“, dass sowas angeblich nicht passieren kann. In Heinfelde gibt es genau neben dem Windparkgelände eine Sandabbaufläche. Hierauf schwimmen auch immer viele Gänse und Enten. Wie sollen denn fast 200 Meter hohe Windkraftanlagen mit sich drehenden Flügeln standhalten, wenn schon eine kleine Pflasterstraße komplett absackt? Das ist doch gefährlich und darf doch gar nicht genehmigt werden.

lationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Änderungen zu kennzeichnen.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht zu den einzelnen Anlagenstandorten wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bo-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Wer bekommt eigentlich das viele Geld, das angeblich so ein Windpark bringen soll? Bekommt mein Vater demnächst den Strom billiger? In Zeitungen lese ich, dass der Strom immer teurer wird. Ein großer Teil des Stroms, den die Mühlen produzieren, muss vernichtet werden, weil er nicht transportiert oder gespeichert werden kann. Ist dann nicht auch der Bau dieses Windparks in Heinfelde überflüssig? Dafür werden dann die ganzen Tiere im Moor vertrieben oder müssen sogar sterben und ich kann nicht mehr schlafen?

denabbau ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind und Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes. Der Flächenanteil, den die Stadt Friesoythe zusammen mit den bereits bestehenden Windparkflächen ausgewiesen hat, liegt bei etwa 1 % ihrer Gesamtfläche, dieser Anteil kann nicht als übertrieben eingestuft werden. Er liegt noch deutlich unter dem im neuen Entwurf eines Windenergieerlass für Niedersachsen (3.12.2015) genannten Landesziels von mind. 1,4 % der Landesfläche. Die Fragen der Wirtschaftlichkeit bzw. des Ertrages sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung.

47.) Stellungnahme vom 18.11.2015

gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Anwohnerin am Unlandsweg Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt: Mein Wohnsitz befindet sich nicht in der Stadt Friesoythe, aber ich bin eine direkte Anwohnerin (Unlandsweg) an den Windpark, der in Ahrensdorf Heinfelde entstehen soll.

Durch die Entstehung des Windparks in Heinfelde/ Ahrensdorf entsteht eine Zerstörung des Landschaftsbildes. Bereits jetzt sieht man die roten Lichter der Windkraftanlage Bösel sehr deutlich wobei diese 15,0 km von uns entfernt ist. Wie wird es mit dieser geplanten Windkraftanlage sein - die nur einige 100 m von unserem Haus entfernt ist?

Unsere Landschaft dient als Erholung vieler Spaziergänger, Jogger und Fahrradfahrer. Diese sind täglich unterwegs, um die Natur und die Ruhe zu genießen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Auch die zu erwartende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft wurde in den Blick genommen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen auch zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Da unser Grundstück nach Süden ausgerichtet ist, werden wir erheblich von dem Schlagschatten der entsteht, sobald die Sonne

Der zu erwartende Schattenwurf kann durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt werden, d.h. höchst-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

untergeht, beeinträchtigt.

tens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Eine entsprechende Festlegung ist im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehen bzw. kann im Rahmen der Anlagenehmigung berücksichtigt werden.

Auch ein Infraschall kann, wie wissenschaftlich erwiesen wurden, nicht verhindert werden. Dieser kann erheblich unsere Gesundheit beeinträchtigen. - Kann man uns das zumuten?

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Geräusche der Windkraftanlage bestehen Tag und Nacht. Ununterbrochen ist man dieser Lärmbelästigung ausgesetzt. Hier stellt sich wieder die Frage - Kann man uns das zumuten? Muss ich Angst um meine Enkelkinder haben, wenn diese freudig

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgele-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

<p>Ihre Oma besuchen wollen?</p>	<p>genen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 die zulässigen Schalleistungspegel festgesetzt, deren Einhaltung durch technische Maßnahmen, unter anderem Abschaltzeiten; gewährleistet werden kann. Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.</p>
----------------------------------	--

48.) Stellungnahme vom 25.11.2015

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch. Hier meine Begründung:

Sandabbau in einer Entfernung von 150 Metern zu den Windkraftanlagen. Sie selbst haben in einem anderen Fall von einer gerade noch ausreichenden Entfernung 1 km gesprochen. Bei einem Vorfall wie in der Sandgrube Bösel oder Küstenkanal in Höhe Friedrichsfehn durch Sandabbau bestehen berechnete Bedenken meinerseits.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Anwohners Am Pool Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht zu den einzelnen Anlagenstandorten wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grund-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Siedlungsbereich oder nicht?
 Sie gestatten uns nur einen Abstand zu den Anlagen von 650 Metern. Warum sind wir keine Siedlung?
 Die Gemeinde Edeweicht hat am 25.7.1995 eine Schließung von Bebauungslücken beschlossen. Darauf habe ich ein Grundstück kaufen und mein Haus bauen können. Hier wäre eventuell auch gerichtlich zu klären, ob hier eine Siedlung vorliegt oder nicht.

Repowering
 Warum werden bestehende Windparks nicht mit neuen, größeren Anlagen ausgerüstet.
 Verpflichtung neue Anlage zu errichten

lage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann.
 Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.
 Die Formulierung „gerade noch ausreichendem Abstand von 1 km“ bezog sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Funktion des Sandabbaus (P17) sondern auf zukünftige Entwicklungsoptionen für Erholungsfunktionen (z.B. Ferienhausgebiete).

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edeweicht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edeweicht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Für Teilbereiche besteht an der Straße Am Pool eine sog. „Außenbereichssatzung“ nach § 35 und gerade nicht nach § 34 BauGB. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Warum müssen noch mehr Anlagen gebaut werden?
 Können Sie mir bitte die Prozentzahl der Windenergie in Deutschland, Niedersachsen und der Gemeinde Friesoythe nennen. Entsprechende Zahlen dürften Ihnen vorliegen. Es wird zuviel Strom produziert. Soll eine Leitung in der Nähe von Friesoythe errichtet werden, geht man auf Abstand. Dann hat man nichts mit dem Strom zu tun.

Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.
 Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen (Stand: 03.12.2015) angekündigten Ziels bis 2050 mind. 20GW Windenergie zu erzeugen und damit eine Ausweisung von mind. 1,4 % der Landesfläche bzw. 7,35 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien vorzusehen. Die bisher-ausgewiesene Windparkfläche liegt in Friesoythe bei ca. 0,9 % sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

Bürgerwindpark
 Es wird von einem Bürgerwindpark gesprochen. Wie erfahren die Bürger von Planungen für einen Bürgerwindpark? Wie viele Bürger sind an dem Windpark beteiligt?

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH als Vorhabenträgerin verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Wertverlust

Ich habe einen hohen Wertverlust durch die Windkraftanlagen zu erwarten. Dieser wird weder durch die Gemeinde Friesoythe, noch durch die Betreiber der Anlage bei einem möglichen Verkauf ausgeglichen.

Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Avifauna

Warum wurde kein avifaunistisches Gutachten eingeholt? Wie können Sie erkennen, welches Gebiet geeignet ist?

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Für die übrigen Potenzialflächen wurde kein entsprechendes faunistische Gutachten eingeholt. Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden jedoch nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

49.) Stellungnahme vom 24.11.2015

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt:

Direkt vor meiner Haustür befindet sich bereits ein Putenstall. Ein paar hundert Meter weiter steht der nächste Putenstall. Nun noch ein paar hundert Meter weiter entfernt ein Windpark???!!! Ich bin kein Einwohner der Stadt Friesoythe, aber als Anwohner vom Unlandsweg bin ich dennoch betroffen. Windkraftanlagen beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild. Sie stören aufgrund ihrer Flügelbewegung deutlich mehr als Hochspannungs- oder Mobilfunkmasten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Anwohners am Unlandsweg Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung wurden diese Auswirkungen ebenso berücksichtigt wie die Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel sowie auf Fledermäuse. Auch die zu erwartende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft wurde in den Blick genommen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen auch zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Ich mache viele lange Spaziergänge mit meinem Hund in der Umgebung.
 Wie soll das sein wenn dort so große Anlagen stehen?
 Eisplatten von bis zu 50 kg Eigengewicht können bis zu 500 m weit geschleudert werden. Akute Verletzungsgefahr.
 Im Winter müssen Fußgänger und Radfahrer ja Angst vor Eiswurf von den Rotoren haben

Ein weiteres Problem großer Windräder ist der Artenschutz von Vögeln und vor allem von unter Naturschutz stehenden Fledermäusen, die als Schlagopfer zu beklagen sind.

Da Windkraftanlagen sehr hoch sind, sieht man sie noch aus großer

möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt.

Die Immissionssituation hinsichtlich Schattenwurf und Lärm

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Entfernung.
Wir sehen von uns aus auch gerade nachts die roten Lichter der Windkraftanlagen in Bösel. Und diese sind über 10 km von unserem Standort entfernt.

Unstrittig ist, dass Windkraftanlagen in nicht unerheblichem Maße Infraschall und tieffrequenten Schall erzeugen. Krankheitsbilder können sein: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrpfeifen), Ohrendruck, Schwindel.

Geräuschbelästigung durch hörbaren Schall. Besonders belastende, dauernde Präsenz des Geräuschs. Ein lautes Motorrad kommt und verschwindet wieder. Ein Flugzeug genauso. Bei entsprechenden Windverhältnissen bleibt allerdings das Ge-

wurde durch entsprechende Fachgutachten untersucht. Durch Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinweise darauf, dass es durch die Nachtbeleuchtung zu unzulässigen Lichtimmissionen, im Sinne der LAI-Hinweise (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen, Beschluss des Länderausschuss für Immissionsschutz vom 10.05.2000) kommen könnte, liegen der Stadt nicht vor.
Die Auswirkungen der Nachtbeleuchtung auf das Landschaftsbild wurden jedoch im Umweltbericht bzw. bei der Eingriffbilanzierung berücksichtigt. Negative Aspekte werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) minimiert.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgele-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

räusch einer WKA stetig und wirkt somit wie die "chinesische Tropfenfolter!"

genen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 die zulässigen Schalleistungspegel festgesetzt, deren Einhaltung durch technische Maßnahmen, unter anderem Abschaltzeiten; gewährleistet werden kann. Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.

50.) Stellungnahme vom 25.11.2015

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt:

Mein Wohnsitz befindet sich nicht in der Stadt Friesoythe, aber ich bin direkter Anwohner (Am Pool). Windkraftanlagen machen Menschen krank, wenn der Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten zu gering ist. Die Weltgesundheitsorganisation WHO empfiehlt als Abstand für Windkraftanlagen mindestens 2000 Meter. Wie groß ist der Abstand zu meinem Haus?

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Anwohners Am Pool Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden.

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Die Wohnräume und Terrassen am Pool sind alle Richtung Süden ausgerichtet. Also Richtung den geplanten Windpark. Muss ich an meinen freien Stunden auf Sonne in meinem Garten verzichten? Wenn ich aus meinem Schlafzimmerfenster schaue, dann sehe ich bereits die roten Lichter von den Windkraftanlagen aus Bösel.

Wo wir gerade beim Thema Bösel sind. Müssen wir auch befürchten, dass eine Straße durch Sandabbauarbeiten plötzlich absackt?!

Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 die zulässigen Schalleistungspegel festgesetzt, deren Einhaltung durch technische Maßnahmen, unter anderem Abschaltzeiten; gewährleistet werden kann.

Der zu erwartende Schattenwurf kann durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt werden, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden. Eine entsprechende Festlegung ist im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehen bzw. kann im Rahmen der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht zu den einzelnen Anlagenstandorten wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grund-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Hier in der Umgebung gibt es bereits genug Anlagen. Die nächste befindet sich in Westerscheps (Hübscher Berg).
 Viele Menschen suchen hier in der Umgebung Erholung. Es sind Spaziergänger, Sportler, Radfahrer usw. unterwegs.
 Wie soll es sein wenn ein Windpark hier steht. Wo sollen diese Menschen ihre Ruhe finden?!

Weiterhin habe ich die Befürchtung, dass ein Aufenthalt im Freien - in unserer bisher sehr ruhigen Umgebung - infolge des Lärms nicht mehr meiner Erholung und Entspannung dient, so wie das hier auf dem Land eigentlich zu erwarten ist.

lage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann.
 Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden.
 Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung wurden diese Auswirkungen ebenso berücksichtigt wie die Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel sowie auf Fledermäuse. Auch die zu erwartende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft wurde in den Blick genommen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen auch zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksich-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

tigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Wie bereits oben dargelegt, sind durch die vorgesehenen Abstände sowie die Maßnahmen und die damit erreichte Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte aufgrund des geplanten Windparks keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anlieger bzw. der Menschen im Umfeld des Plangebietes zu erwarten.

Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.

51.) Stellungnahme vom 25.11.2015

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeld (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch. Hier meine Begründung:

Sandabbau 150 Meter von den WEA entfernt.
In Bösel verschwindet ein ganzer Strassenabschnitt in eine Sandgrube und in Friedrichsfehn rutscht die Böschung des Küstenkanals wegen des Sandabbaus am Roten Steinweg ab.
Dieses kann sich auch bei uns wiederholen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Anwohnerin der Straße Am Pool Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht zu den einzelnen Anlagenstandorten wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Repowering

Warum werden bestehende Altanlagen nicht repowered, Die Gebiete sind doch genehmigt.

Errichtung neuer Anlagen

Warum müssen denn immer noch neue Anlagen errichtet werden.

Wie hoch ist denn der Anteil der Windenergie in der Gemeinde Friesoythe? Wie sieht dieser Anteil in Niedersachsen aus?

Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann.

Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Repowering ? Wann sinnvoll Stadt ???

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen (Stand: 03.12.2015) angekündigten Ziels bis 2050 mind. 20GW Windenergie zu erzeugen und damit eine

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Siedlungsbereich
 Warum steht nicht jedem ein vernünftiger Abstand von 1000 Meter zu?

Ausweisung von mind. 1,4 % der Landesfläche bzw. 7,35 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien vorzusehen. Die bisher ausgewiesene Windparkfläche liegt in Friesoythe bei ca. 0,9 %, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Bei uns wurde durch die Gemeinde eine Lückenbebauung beschlossen. Damit sind wir eine Siedlung und Sie müssen einen Abstand von 1000 Metern einhalten.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurtei-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Bürgerwindpark
 Wie erfahren die Bürger von Planungen für einen Bürgerwindpark?
 Wie viele Bürger sind an dem Windpark beteiligt?

lung dieses Sachverhalts hingewiesen. Für Teilbereiche besteht an der Straße Am Pool eine sog. „Außenbereichssatzung“ nach § 35 und gerade nicht nach § 34 BauGB. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischem Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.
 Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung aber auch die Beschlussvorlagen wurden den Bürgern zusätzlich auch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt. Was, wie die Stellungnahmen der Bürger zeigen, auch rege genutzt worden ist. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Avifauna
 Warum wurde kein avifaunistisches Gutachten eingeholt? Wie können Sie die Gebiete vergleichen?

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

	<p>werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.</p> <p>Für die übrigen Potenzialflächen wurde kein entsprechendes faunistische Gutachten eingeholt. Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden jedoch nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.</p>
--	---

52.) Stellungnahme vom 24.11.2015

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt:

Mein Wohnsitz befindet sich nicht direkt in der Stadt Friesoythe, aber ich wäre eine direkte Anwohnerin an den Windpark Ahrensdorf/Heinfelde, da ich "Am Pool" in 26188 Edeweicht wohne.

Ohne eine dementsprechende Ausbildung, konnte ich dennoch bei vielen Spaziergängen immer Gänse, Kraniche und viele andere Vogelarten in unmittelbarer Nähe und auch zwischen den geplanten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Anwohnerin der Straße Am Pool Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen,

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Anlagen beobachten.
 Ich kann mir nicht vorstellen dass so eine Anlage für diese Tiere nicht gefährlich ist und die Tiere diesen Bereich meiden werden. Auch die Nähe zu den angrenzenden Naturschutzgebieten den Ahrensdorfer Moor und dem Vehnemoor, die auch eine nationale und internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz haben, finde ich sehr bedenklich. Darf an so einem bedeutsamen Platz ein Windpark entstehen? Durch die Entstehung des Windparks findet eine Beeinträchtigung für viele unserer hier lebenden Tierarten statt.

Ich will meine Heimat für mich und meine geplante Familie erhalten. Der Bau der Windkraftanlage würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild unserer schönen Umgebung zerstören.

Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bewertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden.

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächen-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Die geplante Windkraftanlage steht genau hinter meinem Haus, da unsere Terrasse in Richtung Süden ausgerichtet ist Schlagschatten: Besonders im Sommer und Spätsommer wird die Straße Am Pool bzw. unser Grundstück, unsere Terrasse, unser Garten, direkt betroffen sein, immer dann wenn die Sonne hinter unseren Häusern, hinter den Windkraftanlagen, untergeht!

Infraschall: kann nicht verhindert und nicht abgeschirmt werden!
Künstlich erzeugter Infraschall macht wissenschaftlich erwiesen

nutzungsplanes 1998 in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Der zu erwartende Schattenwurf kann durch eine Abschaltautomatik auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Eine entsprechende Festlegung ist im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehen bzw. kann im Rahmen der Anlageneingenehmigung berücksichtigt werden.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung,

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

krank! Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen.

Uns wird eine Dauerlärmbelästigung zwischen 35 dB(A) und 45 dB(A) zugemutet. Wer Tag und Nacht Geräuschen durch Windkraftanlagen ausgesetzt ist, ist in seiner Gesundheit akut gefährdet. Dürfen wir nun nachts nicht mehr unser Fenster öffnen? Bzw. können wir mit dem Lärm überhaupt unser Fenster öffnen - ohne bei dem Schlafen beeinträchtigt zu werden?

Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Zur Bewertung der Lärmauswirkungen können im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts zum Flächennutzungsplan die Ergebnisse der Schallimmissionsermittlungen als plausible Annahme herangezogen werden. Diese enthalten Aussagen sowohl zur Zusatzbelastung durch die WEA als auch zur Gesamtbelastung, die sich zusammen mit der bereits bestehenden Vorbelastung ergibt. Nach den Ergebnissen der Schallimmissionsermittlungen wird der Richtwert der TA-Lärm bzw. der Orientierungswert der DIN 18005 für Wohnnutzungen im Außenbereich von nachts 45 dB(A) durch die Zusatzbelastung an dem am nächsten gelegenen Haus noch um ca. 1 dB(A) unterschritten. Im Bereich der Straße Am Pool liegt die Belastung nachts bei etwa 40 dB(A), damit werden hier bereits etwa die für Wohngebiete maßgeblichen Richt bzw. Orientierungswerte

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Der Lärm schädigt auch die Nutz-, Haus- und Wildtiere.

Zudem führt die weithin sichtbare Warnbeleuchtung der Windkraftanlagen nachts zu weiteren Beeinträchtigungen, da unser Schlafzimmer nach Süden ausgerichtet ist.

Schon alleine die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Wer kommt für die Wertminderung unseres Hauses auf? Wer will schon in der unmittelba-

eingehalten.
Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 die zulässigen Schallleistungspegel festgesetzt, deren Einhaltung durch technische Maßnahmen, unter anderem Abschaltzeiten; gewährleistet werden kann.

Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.

Nach allgemeiner Erfahrung wirken sich Windenergieanlagen nicht negativ auf den Bestand von wild lebenden Säugetieren oder auf Weidetierbestände aus.

Die Immissionssituation hinsichtlich Schattenwurf und Lärm wurde durch entsprechende Fachgutachten untersucht. Durch Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinweise darauf, dass es durch die Nachtbeleuchtung zu unzulässigen Lichtimmissionen, im Sinne der LAI-Hinweise (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen, Beschluss des Länderausschuss für Immissionsschutz vom 10.05.2000) kommen könnte, liegen der Stadt nicht vor.

Die Auswirkungen der Nachtbeleuchtung auf das Landschaftsbild wurden jedoch im Umweltbericht bzw. bei der Eingriffbilanzierung berücksichtigt. Negative Aspekte werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) minimiert.

Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

ren Nähe einer Windkraftanlage wohnen? Wie man diversen Medien entnehmen konnte, ist in Bösel durch Sandabbauarbeiten die Straße abgesackt.

rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Auch in unserer Nähe ist eine sogenannte Sandkuhle — die sich auch in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlage befindet — nur 150,00 m. Ist die Standsicherheit der Windkraftanlage gegeben? Müssen wir Angst haben, dass auch hier einfach so eine Straße wegsackt?

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht zu den einzelnen Anlagenstandorten wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

53.) Stellungnahme vom 23.11.2015

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch,

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommu-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt:

Ich erkläre hiermit, dass ich mich von der geplanten Errichtung des Windparks persönlich betroffen fühle. Bei der Planung des Windparks wird keinerlei Rücksicht auf uns direkt betroffenen Anwohner sowie auf der übrigen Bürger in Osterscheps genommen, die in dem erheblich beeinträchtigten Bereich leben. Ich bin bislang davon ausgegangen, dass neben den öffentlichen auch private Belange zu berücksichtigen sind. Dies scheint mir überhaupt nicht ausreichend geprüft und gewahrt zu sein. Zumindest stelle ich schon einmal die öffentlichen Belange der Stadt Friesoythe in Frage, da sie bereits zu den Spitzenreitern des erzeugten EEG-Stroms gehört und hier nicht noch irgendein „Soll zu erfüllen“ hat. Für diesen übertriebenen Ehrgeiz sollen dann Mensch und Natur erhalten?

Ich werde durch die Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe erheblich in meinem Leben beeinträchtigt sein. Die optisch bedrängende Wirkung wird meine Lebensqualität erheblich verschlechtern. Ich bin 70 Jahre alt und lebe seit ganz vielen Jahren an dieser Straße und kann daher behaupten, dass diese Umgebung für mich ein Ort der Erholung darstellt. Ich mache durch das Moor Spaziergänge und kann dort sogar seltene Tiere wie Kraniche beobachten.

Ferner sehe ich mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, was ich nicht klaglos hinnehmen werde. Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen in unserer Nähe fühle ich mich bereits bedrängt und eingeengt. Das Landschaftsbild ist inzwischen negativ beeinträchtigt und werde ich die Beeinträchtigung durch Schlagschatten, Infraschall, nächtliches Dauerblinker und Lärm direkt vor der Haustür haben. Hierbei haben Sie noch nicht einmal die Lage meines Gartens und der anderen Häuser am Pool ausreichend gewürdigt. Alle Terrassen sind gen Süden ausgerichtet, direkt mit Sicht auf Ihre Anlagen. Wo soll ich denn demnächst meine Erholung suchen? Anders würde es sein, wenn Sie Ihren Windpark auf der anderen Seite Richtung Norden

nen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Der Flächenanteil, den die Stadt Friesoythe zusammen mit den bereits bestehenden Windparkflächen ausgewiesen hat, liegt bei etwa 1 % ihrer Gesamtfläche, dieser Anteil kann nicht als übertrieben eingestuft werden. Er liegt noch deutlich unter dem im neuen Entwurf eines Windenergieerlass für Niedersachsen (3.12.2015) genannten Landesziel von mind. 1,4 % der Landesfläche.

Wie in der Begründung dargelegt, sind durch die vorgesehenen Abstände sowie die Maßnahmen und die damit erreichte Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte aufgrund des geplanten Windparks keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anlieger bzw. der Menschen im Umfeld des Plangebietes zu erwarten.

Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Wind-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

bauen würden, das würde mich weniger belasten, weil ich die Anlagen auf dieser Seite meines Grundstücks weitaus weniger wahrnehmen würde. Wenn man dann auch noch die Windrichtung aus Nord/Nordwest berücksichtigt, stellt man fest, dass immer die volle Breitseite der Rotoren zu sehen sein wird. Da kann ich ja am besten auf einen lang anhaltenden Ostwind hoffen.

Ist eigentlich die Standsicherheit ausreichend geprüft? Welche Kriterien liegen hier zu Grunde? Ist eine Änderung der Richtlinien nach dem Unglück in Bösel erforderlich? Ich habe einen Bericht im Fernsehen gesehen. Hier bestätigte der Bürgermeister, dass 2 x im Jahr kontrolliert werde. Und trotzdem passiert ein so großes Unglück? Es hätten ohne weiteres Menschen zu schaden kommen können! Und hier stehen m. E. noch nicht mal 200-m-Anlagen, die mit der Wucht ihrer Rotoren den Moorboden zusätzlich belasten. Ich halte den Abstand der WEA zu der Sandabbaufäche eindeutig für zu gering. Das können doch höchstens 200 m sein. Ist es richtig, dass man bei einer Konkurrenzfläche sogar darauf hingewiesen hat, dass bereits 1 km zur Sandabbaufäche zu nah ist?

Die Umsetzung des Projektes würde nur den finanziellen Interessen der Betreiber und der Stadt dienen und zwar auf Kosten der Anlieger. Mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf Eigentum ist geschädigt. Ich befürchte eine Wertminderung meines Hauses. Eine Wertminderung wird eigenartigerweise von Maklern bestätigt (Fern-

energieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht zu den einzelnen Anlagenstandorten wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Boden-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

sehberichte) - doch Unternehmen der Windlobby wissen es besser und bestreiten dies.

Unsere Siedlung liegt zwar im Außenbereich von Osterscheps, aber mit der Lückenbebauung hatte die Gemeinde damals eine konkrete Absicht verfolgt: Lücken zwischen den Einzelhäusern zu schließen und einen Siedlungsbereich zu schaffen. Ein Vergleich mit sonstigen Einzelhäusern, die Sie gerne in Verbindung mit irgendwelchen Gerichtsurteilen herstellen, ist überhaupt nicht zulässig. Aus dem Wort „Einzelhaus“ kann man ja schon die Definition herleiten, nämlich, dass ein „einzelnes freistehendes Haus“ gemeint ist. Ich muss hier nicht hunderte von Metern laufen, um meinen Nachbarn zu erreichen. Ganz im Gegenteil, unsere Einfahrten und Gärten liegen direkt nebeneinander - wie in einer Siedlung eben. Ich fordere hier einen Abstand von 1.000 m zu den Windenergieanlagen.

Können Sie mir bitte die konkreten Abstände zu allen relevanten Orten nennen? Sandabbau, Schweinemaststall, Häuser der verschiedenen Straßen - jeweils zu der am nächsten stehenden Windenergieanlage? Ganz besonders würde mich der Abstand der Anlage am Schafdamm interessieren. Ich habe das Gefühl, dass diese zu nah an unseren Häusern und an der Straße liegt, die weitaus intensiver befahren wird als die Wege durch das Moor.

Ich verstehe immer noch nicht, weshalb die Potentialfläche Ahrensdorf/Heinfelde bevorzugt wird. Es ist nach wie vor keine einzige andere Potentialfläche von der Stadt Friesoythe avifaunistisch untersucht worden. Es kann doch nicht sein, dass man sich bei anderen Flächen auf alte Daten bezieht oder sofern diese überhaupt nicht vorlagen, auf wertvolle Nachbarmbereiche verweist. Ist das eine vernünftige Abwägung? Welches Gericht wird Ihnen das abnehmen?

abbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Für Teilbereiche besteht an der Straße Am Pool eine sog. „Außenbereichssatzung“ nach § 35 und gerade nicht nach § 34 BauGB. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus.

Das geplante Sondergebiet hält einen Abstand von mind. 650 m zu den benachbarten Wohngebäuden ein. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind jedoch keine konkreten Standorte festgelegt. Eine Festlegung der möglichen Baufelder für WEA wurde im Bebauungsplan vorgenommen, der nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden.

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

Im übrigen stelle ich das für Heinfelde erstellte Gutachten eh in Frage. Sie haben für eine Untersuchung dankenswerterweise die Standorte der Anlagen mit Pfosten markiert. Leider zur Zugvogelzeit. Ich konnte sehr gut sehen, wo die Kraniche und Gänse rasten - und das war definitiv an den Anlagen. Es ist einfach unglaublich, wie Gutachter ein Gebiet bewerten und festhalten, es würden Zugvögel nur außerhalb der Fläche rasten. Schon erstaunlich, wie weit Gutachter heutzutage gehen und sogar ihren Beruf „aufs Spiel setzen“.

Schön zu hören fand ich, dass wir in unserem Moorgebiet sogar Brachvögel und Wachteln haben. Ferner habe ich eine zunehmende Anzahl an Kiebitzen festgestellt. Vor einiger Zeit waren diese sehr rar geworden. Aber vermutlich wurden diese aktuell auch nur von Windkraftanlagen aus ihren umliegenden Naturräumen in dieses Gebiet gedrängt und haben hier ein neues Zuhause gefunden. Dass diese Tiere neben den vielen Fledermäusen keinen Belang haben sollen, kann ich mir nicht vorstellen.

Dass es sich hier um einen Bürgerwindpark handeln soll, halte ich für einen Etikettenschwindel. Diese Form des Projekts wird nur benutzt. Eine Beteiligung der Bürger kann ich an keiner Stelle erkennen und finde es unverschämt, dass Sie sich an dieser Begrifflichkeit bedienen - ohne dafür wirklich hinter zu stehen.

Die Stadt Friesoythe stellt sich als unglaubwürdig dar. Bei der Planung der Windenergieanlage Bösel forderten Sie einen Mindestab-

Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Die Ausarbeitungen zu dem geplanten Windpark sind von unabhängigen und sachverständigen Büros verfasst worden. Über die Beobachtungen von Anwohnern kann im Gutachten selbstverständlich keine Aussage getroffen werden.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

stand von der 5-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung. Bei der Planung der Anlagen in Ahrensdorf/Heinfeldede hat man diesen Schutzabstand plötzlich vergessen. Ich fordere eine Gleichbehandlung. Ist das Friesoyther Politik? Die Investoren von möglichen Windenergieanlagen werden in Friesoythe nicht gleichberechtigt behandelt. Während das Projekt in Ahrensdorf/Heinfeldede weiterhin planerisch energisch vorangetrieben wird, hatte man schon frühzeitig Anträge anderer Investoren abgelehnt - weshalb werden nicht alle Flächen gleichwertig untersucht und behandelt? Ich verstehe Ihr System nicht.

Von der Stadt Friesoythe und deren Ratsmitglieder bin ich enttäuscht und fühle mich machtlos. Man hat das Gefühl, als Bürger überhaupt kein Mitspracherecht zu haben. Ihr Demokratieverständnis lässt zu wünschen übrig.

Ich werde das alles nicht hinnehmen und fordere Sie auf, Ihre Pläne aus Rücksicht, Wahrung der Grundrechte und Pläne aus Rücksicht, Wahrung der Grundrechte und Verantwortungsbewusstsein nicht in die Tat umzusetzen. Anderenfalls erwäge ich juristische Schritte, gerade im Hinblick auf die von Ihnen zugelassene Gesundheitsbelastung, der Ungleichbehandlung und der fehlenden Abwägung aller Belange.

Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an, insbesondere der Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Ammerland, die ja zeitweise „verloren gegangen“ war.

Ferner erhebe ich gesondert Einspruch hinsichtlich der Vorgehensweise der Stadt Friesoythe. Es werden Unterlagen geändert und noch nicht einmal die Änderungen kenntlich gemacht - mit der Begründung“ es wäre für den Laien umso schwerer verständlich“ Wie soll ich alle Änderungen in der Kürze der Zeit herausfinden? Was muten Sie Ihren Bürgern denn noch zu? Verantwortungsbewusstsein nicht in die Tat umzusetzen. Anderenfalls erwäge ich juristische Schritte, gerade im Hinblick auf die von Ihnen zugelassene Ge-

Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung ge-

Stellungnahme BUND (45) und Stellungnahmen von Privatpersonen (46 - 53):

Abwägungsvorschlag:

sundheitsbelastung, der Ungleichbehandlung und der fehlenden Abwägung aller Belange.
Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an, insbesondere der Stellungnahme der BUND, die ja zeitweise „verloren gegangen“ war.

nommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Änderungen zu kennzeichnen.